

Ehrungsordnung (EO) des TSV Schwarzenbek von 1899 e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Die Ehrungsordnung (EO) gilt für die Verleihung von Ehrungen durch den Turn- und Sportverein Schwarzenbek von 1899 e. V. (nachfolgend TSV genannt) und ergänzt § 5 der TSV-Satzung.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen können erfolgen für langjährige Mitgliedschaft und für besondere Verdienste.

Eine Ehrung für 10 jährige Mitgliedschaft kann innerhalb einer Abteilung durchgeführt werden. Hierfür stehen den Abteilungen z. B. grüne Ehrennadeln des TSV zur Verfügung.

Für langjährige Mitgliedschaft wird durch den TSV geehrt, wer dem TSV mindestens 25, 40 bzw. 50 Jahre lang ununterbrochen angehört hat, und zwar wie folgt:

Dauer der Mitgliedschaft

25 Jahre
40 Jahre
50 Jahre

Art der Ehrung

grüne Ehrennadel mit 25
grüne Ehrennadel mit 40
grüne Ehrennadel mit 50

Eine Ehrung für besondere Verdienste setzt in der Regel eine nachhaltige ehrenamtliche Tätigkeit im organisatorischen Bereich voraus; sie kann erfolgen durch Verleihung einer Ehrenurkunde oder eines Ehrenpräses, einer Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold, sowie durch Ernennung zum Ehrenmitglied.

Die **bronzene Ehrennadel** soll in der Regel nur erhalten, wer seit mindestens drei Jahren in einer verantwortlichen Position oder seit mindestens 5 Jahren in sonstiger Weise im TSV oder einer seiner Abteilungen nachhaltig ehrenamtlich tätig ist oder war.

Die **silberne Ehrennadel** soll in der Regel nur erhalten, wer seit mindestens fünf Jahren in einer verantwortlichen Position oder seit mindestens zehn Jahren in sonstiger Weise im TSV oder einer seiner Abteilungen nachhaltig ehrenamtlich tätig ist oder war.

Die **goldene Ehrennadel** soll in der Regel nur erhalten, wer seit mindestens zehn Jahren in einer verantwortlichen Position oder seit mindestens fünfzehn Jahren in sonstiger Weise im TSV oder einer seiner Abteilungen nachhaltig ehrenamtlich tätig ist oder war, nachdem ihm die silberne Ehrennadel verliehen wurde oder hätte verliehen werden können.

Der Ehrungsausschuss kann mit einer Mehrheit von 3/4 seiner erschienenen Mitglieder ein Mitglied zum **Ehrenmitglied** ernennen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung einen früheren Vorsitzenden für besondere Verdienste in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

Auf die Verleihung von Ehrungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Zuständigkeiten

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft erfolgen automatisch anhand des Eintrittsdatums in der Mitgliederdatei.

Über Ehrungen für besondere Verdienste beschließt der Ehrungsausschuss.

§ 4 Vornahme der Ehrungen

Alle Ehrungen werden in der Delegiertenversammlung durch den/die 1. Vorsitzende/n oder seinem/ihrer Vertreter vorgenommen.

Über jede Ehrung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Träger einer Ehrennadel und die Ehrenmitglieder werden in ein Ehrenbuch eingetragen.

§ 5 Ehrungsausschuss

Der Ehrungsausschuss besteht aus 7 TSV-Mitgliedern, wovon 4 Ehrenmitglieder sein sollen. Die Mitglieder des Ehrungsausschusses werden vom erweiterten Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt; ihre Wahlzeit entspricht der des Schiedsausschusses.

Der Ehrungsausschuss wählt sich mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

§ 6 Verfahrensregelung

Über Ehrungen für besondere Verdienste beschließt der Ehrungsausschuss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Ehrungsvorschläge sind – möglichst bis zum 31. Dezember eines Jahres – mit einer entsprechenden Begründung über die Geschäftsstelle beim Vorsitzenden des Ehrungsausschusses einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des TSV Schwarzenbek.

Die Beschlüsse über die bis zur Beschlussfassung vorliegenden Anträge sind jeweils bis zum 31. März eines Jahres zu treffen. Über die Beschlüsse ist ein – vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes – Protokoll zu fertigen und dem Vorstand zuzuleiten. Die Geschäftsstelle übersendet den weiteren Mitgliedern des Ehrungsausschusses eine Kopie des Protokolls. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn dagegen nicht binnen einer Woche Einwendungen erhoben werden.

Der TSV - Vorstand kann gegen die Beschlüsse des Ehrungsausschusses Einspruch erheben. Der Einspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe beim Vorsitzenden des Ehrungsausschusses schriftlich unter Nennung von Gründen eingelegt werden. Der Ehrungsausschuss hat innerhalb von zwei Wochen erneut zusammenzutreten und unter Abwägung der vorgebrachten Bedenken erneut einen Beschluss zu fassen und den Vorstand umgehend zu informieren.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ehrungsordnung tritt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes vom 24.02.2010 mit dem 01. März 2010 in Kraft.

Schwarzenbek, den 25. Februar 2010

gez. Stimper
(1. Vorsitzender komm.)

gez. Mucha
(2. Vorsitzender)

gez. Hochsprung
(Schatzmeisterin)

Die 1. Änderung der Ehrungsordnung tritt durch Beschluss des Vorstands vom 18.03.2014 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwarzenbek, den 19.03.2014

gez. Stimper
(1. Vorsitzender)

gez. Mucha
(2. Vorsitzender)

gez. Schmidt
(Schatzmeister)